

kaum Schwierigkeiten bieten; zur größeren Verdeutlichung des Prinzips sind einige Anwendungen desselben ausdrücklich benannt.

Eine weitere Einschränkung soll das Recht am eigenen Bilde im Interesse der Allgemeinheit erfahren. Gedacht ist hierbei vornehmlich an die Zwecke der Strafrechtspflege; doch auch außerhalb dieses Rahmens können Fälle eintreten, in denen das öffentliche Wohl nach dem Ermessen der zu dessen Wahrung berufenen Behörde einen Eingriff in das Recht am Portrait und gleichzeitig, sofern ein Urheberrecht an demselben besteht, in das Urheberrecht selbst erfordert. Hierauf beruht die Vorschrift des § 15 des Entwurfs.

#### §§ 16 bis 30.

Die Bestimmungen des früheren Vitterargesezes über Rechtsverletzungen und deren civil- und strafrechtliche Folgen sind in dem jetzt geltenden Photographieschutzgeseze (§ 9) für entsprechend anwendbar erklärt worden. Auch für die Zukunft werden in dieser Beziehung beide Geseze materiell in voller Uebereinstimmung zu halten sein. Formell jedoch verdient es auch hier den Vorzug, die einschlägigen Vorschriften in das neue Gesez dem Wortlaute nach einzufügen, denn abgesehen davon, daß es für die Praxis eine Erleichterung bildet, den Gegenstand in dem Geseze erschöpfend behandelt zu finden, so wird für die Handhabung namentlich der Strafbestimmungen der Anlaß zu mancherlei Schwierigkeiten und Zweifeln, welche aus dem Hinweis auf die in einem anderen Geseze formulierten Thatbestände sich ergeben können, in Wegfall kommen.

Nach diesen Gesichtspunkten ist der zweite Abschnitt des Entwurfs aufgestellt. Die einzelnen Bestimmungen werden einer näheren Begründung nicht bedürfen. Es sei nur bemerkt, daß aus dem vierten Abschnitte des Vitterargesezes diejenigen Vorschriften ausgeschieden sind, welche ihrer Natur nach nur auf Schrift- oder Tonwerke Anwendung finden können, während andererseits einige aus der Besonderheit des Photographieschutzes sich ergebende Bestimmungen (z. B. der § 17, Abs. 2) und Zusätze (z. B. im § 20 die zur Schau gestellten Exemplare) neu Aufnahme gefunden haben.

#### § 31.

Der Anwendungsbereich des neuen Gesezes ist in Uebereinstimmung mit dem bisherigen Rechtszustand und entsprechend den Vorschriften in den §§ 54, 55 des Vitterargesezes abgegrenzt.

#### § 32.

findet seine Analogie im § 59 des Vitterargesezes und in anderen Gesezen zum Schutz des geistigen und gewerblichen Urheberrechts.

#### § 33.

Das neue Gesez wird bald nach seiner Verabschiedung in Kraft treten können. Praktische oder rechtliche Gründe für eine längere Uebergangsfrist scheinen nicht vorzuliegen.

#### § 34.

Nach sachverständiger Auskunft sind zur Zeit viele und teilweise wertvolle photographische Aufnahmen vorhanden, die nicht erschienen sind, um im Wege der Verbindung mit industriellen Erzeugnissen der allgemeinen Benutzung anheimzufallen. Diese Photographien werden mit der Beseitigung der bisher geltenden Schutzbeschränkungen sogleich veröffentlicht werden; und es ist alsdann ohne Schädigung berechtigter Interessen möglich und aus Billigkeitsgründen angezeigt, ihnen die Vorteile des neuen Gesezes, insbesondere die längere Schutzfrist, selbst dann zu teil werden zu lassen, wenn die bisherige Schutzfrist bereits abgelaufen ist.

#### § 35.

Den beim Inkrafttreten des neuen Gesezes bereits erschienenen und gemeinfrei gewordenen Werken wird der erweiterte Schutz nicht mehr zu statten kommen dürfen, wie-

wohl vom Standpunkte des Verfertigers eine gewisse Unbilligkeit darin erblickt werden kann, daß das Kriterium in dem Ablauf der früheren unzureichenden Schutzfrist gesucht wird.

Ein Vorbehalt hinsichtlich der weiteren Benutzung vorhandener Platten und sonstiger Vorrichtungen (vergl. den § 63 des Vitterargesezes) erscheint zunächst nicht erforderlich.

### Kleine Mitteilungen.

Internationaler Preßkongreß in Bern. — Am 21. d. M. wurde im Bundesratssaale zu Bern der 8. internationale Preßkongreß eröffnet, nachdem am Abend zuvor im reich geschmückten Kornhausstalle eine Begrüßung der Kongreß-Teilnehmer stattgefunden hatte.

An Stelle des krank daniederliegenden schweizerischen Bundespräsidenten Zemp richtete der Vicepräsident Herr Dr. Deucher eine Ansprache an die Versammlung, die er im Namen des Bundesrates und des Landes begrüßte. Wir erblicken, sagte der Redner, in der Wahl unserer Bundesstadt zum Kongreßorte zugleich ein Zeichen der Achtung und Anerkennung für unser Land und seine Institutionen, das wir hoch zu schätzen wissen und für das wir bestens danken. Wir sind ein kleines Volk, wir erheben nicht den Anspruch, entscheidend einzugreifen in die Geschicke der Nationen. Aber wir sind stolz darauf, nicht die letzten zu sein, wenn es sich darum handelt, auf internationalem Boden Fragen der Wissenschaft, des sozialen Lebens, der Volkswohlfahrt und der Humanität zu besprechen, zu fördern und in Thaten umzusetzen. Das Haupterfordernis für die Erfüllung der Aufgaben der Presse sei die Freiheit von deren Bewegung, wie sie die Schweiz allerdings in ausgedehntem Maße besitze. Sie sei als unveräußerliches Grundrecht durch die Staatsverfassung gewährleistet, unter Vorbehalt gesetzlicher Bestimmungen gegen Mißbrauch. Auf solchem Boden werde die Versammlung ihrer Arbeit obliegen; es sei ein guter Boden, es wehe da eine gesunde Luft, reine Alpenluft! Die Vereinigung, so verschiedenartig nach Nationalitäten, Sprachen, politischer und religiöser Ueberzeugung, erstrebe ein gemeinsames, großes, kulturelles Ziel: die Hebung der Presse in ideeller und materieller Beziehung, im eigenen Interesse sowohl als im Interesse des Geisteslebens der Völker. Der Redner gab dem Wunsche Ausdruck, daß diese Arbeit von Erfolg gekrönt und in ihren Ergebnissen fruchtbringend sein möge.

Der Präsident des internationalen Preßkongresses, Herr Wilhelm Singer (Wien), dankte dem Vertreter des Bundesrats und dem Lande für das dem Kongreß entgegengebrachte Wohlwollen und fuhr dann, an die Versammlung gewandt, fort: »Man könnte an uns die Frage stellen: Was haben Sie denn eigentlich Praktisches geschaffen? Diesen Fragestellern können wir antworten: Betrachten Sie unser Programm und urteilen Sie, ob wir nicht recht schaffen bemüht waren, Ihnen praktische Lösungen vorzuschlagen. Ist es denn wirklich so wenig, in der auf dem ganzen Erdenrund zerstreuten Journalistik das Gefühl der Solidarität erweckt, sie wenigstens zum großen Teile auf dem sicheren Boden der gegenseitigen Achtung vereinigt und ihr den Weg geebnet zu haben zur Verständigung über so viele Probleme, die ihrer Verwirklichung harren? Dem gehässigen System der Zwietracht und der Zerstörung setzen wir die synthetische Methode der Einigung, das Bestreben, friedliche und menschliche Lösungen zu finden, die Toleranz, die Gerechtigkeit und die Güte entgegen. Das, glaube ich, sind sehr praktische Ergebnisse, und es ist unmöglich, Ihnen ein beweisgebenderes Beispiel zu bieten als die Schweiz selbst. Ihre so bewegte Geschichte ist nichts als eine fortgesetzte Bestätigung der Wahrheit, daß man nur durch Einigkeit zur Kraft gelangt.« Der Redner schloß unter Wiederholung seines Dankes für das dem Kongreß erwiesene Entgegenkommen mit dem Rufe: »Es lebe die Schweiz!« der in der Versammlung ein lautes Echo fand.

Deutschland ist in dem Ausschusse des Kongresses durch die Herren Hauptmann Georg Schweizer-Berlin, Dr. Albert Osterrieth-Berlin und Chefredakteur Stolz-Mugsburg vertreten.

Neue Geseze. — Die vom 21. Juli 1902 ab in Berlin zur Ausgabe gelangende Nummer 36 des »Reichs-Gesezblatts« enthält unter

Nr. 2890 das Gesez, betreffend die Abänderung des Branntweinsteuergesezes vom 24. Juni 1887/16. Juni 1895, vom 7. Juli 1902, unter

Nr. 2891 das Süßstoffgesez, vom 7. Juli 1902, und unter

Nr. 2892 die Bekanntmachung, betreffend die Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und Luxemburgs, vom 9. Juli 1902.